

Neue Fassung der BSB-Satzung

Präambel

Der Badische Sportbund Nord e.V. (BSB) als Dachverband fördert das bürgerschaftliche Engagement und das Ehrenamt auf allen ihm möglichen Ebenen. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit aller Teile der Bevölkerung setzt er sich dafür ein, unterschiedliche Sichtweisen und Lebenssituationen bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen zu berücksichtigen. Der BSB tritt nachdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an. Er erwartet das von allen seinen Mitgliedern ebenso.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Badischer Sportbund Nord e.V. im Landessportverband Baden-Württemberg“, in Folge kurz BSB genannt, gegründet am 13.3.1946. Sein Sitz ist Karlsruhe. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2

Bereich

Der BSB ist die überfachliche Vereinigung aller sporttreibenden Verbände und Vereine im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Nordbaden nach dem Stand vom 01.01.1971. Er ist in Sportkreise gegliedert.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Farben

Die Farben des BSB sind gelb-rot-gelb.

§ 5

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der BSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Durch den Sport soll die Gesundheit und die Erziehung der Jugend gefördert werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 7 der Satzung genannten Aufgaben.
2. Der BSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Neutralität und Toleranz sind in allen politischen, religiösen und ethnischen Fragen zu wahren.

3. Die Mittel des BSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BSB.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder des BSB können die in seinem Gebiet vertretenen Verbände (Fachverbände und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung) und Sportvereine werden; die Sportkreise sind Mitglieder des BSB.
2. Sportvereine gehören mit der Mitgliedschaft im BSB zugleich dem für sie regional zuständigen Sportkreis als dessen Mitglied an. Der Wegfall der Mitgliedschaft im BSB führt zum Wegfall der Mitgliedschaft im Sportkreis. Eine Mitgliedschaft nur im BSB oder im Sportkreis ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufgaben

Der BSB vertritt die Mitgliedsvereine und Mitgliedsverbände in allen überfachlichen Fragen. Seine Aufgaben sind vornehmlich:

- a) Förderung und Interessenvertretung des Sports
- b) Förderung des Sportstättenbaus
- c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Führungskräften
- d) Förderung des Breiten- und Freizeitsports in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden
- e) Förderung des Deutschen Sportabzeichens
- f) Förderung eines umweltverträglichen Sports sowie Beratung bei Fragen zu Sport und Umwelt
- g) Förderung der sportlichen Jugendarbeit und Behandlung überfachlicher Jugendfragen auf der Grundlage der Jugendordnung (§ 36)
- h) Vereinsberatung
- i) Sportversicherungsschutz auf der Grundlage bestehender Verträge

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Fachverbände
 - 1.1. Die Aufnahme von Fachverbänden in den BSB wird auf Grund eines schriftlichen Antrags durch den Hauptausschuss entschieden. Innerhalb des BSB darf eine Sportart grundsätzlich nur durch einen Fachverband betreut werden (Ein-Platz-Prinzip). Der Fachverband muss in seinen, dem BSB angehörenden Mitgliedsvereinen, mindestens 500 Einzelmitgliedschaften vorweisen können und in fünf Sportkreisen des BSB vertreten sein. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Fachverbände, deren Sportart olympische Disziplin ist.
 - 1.2. Begehrt ein Fachverband, der die Voraussetzungen zur Aufnahme nach § 8 Ziffer 1.1. sowie der Aufnahmeordnung erfüllt, die Mitgliedschaft im BSB, so hat das Präsidium zu entscheiden, ob die beantragte Aufnahme mit dem Ein-Platz-Prinzip vereinbar ist. Beschließt das Präsidium, dass die Aufnahme des neuen Fachverbandes nicht mit dem Ein-Platz-Prinzip vereinbar ist, hat es dem Antrag stellenden Fachverband und dem konkurrierenden Mitglied schriftlich aufzugeben,

sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren über eine Verschmelzung im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder die Gründung eines gemeinsamen Dachverbandes zu einigen. Einigen sich der Antrag stellende Fachverband und das konkurrierende Mitglied innerhalb dieser Frist nicht, muss der Hauptausschuss unter Berücksichtigung aller Umstände entscheiden, ob der Aufnahmeantrag zurückzuweisen oder der Antrag stellende Fachverband aufzunehmen und das konkurrierende Mitglied aus dem BSB auszuschließen ist. Wesentliche Beurteilungskriterien sind in der Aufnahmeordnung zu nennen. In der Wartezeit kann das Präsidium den Antrag stellenden Fachverband fördern.

2. Verbände mit besonderer Aufgabenstellung
 - 2.1. Die Aufnahme von Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung ist zulässig. Die Entscheidung trifft der Hauptausschuss gleichfalls auf schriftlichen Antrag. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind Verbände, die keine Fachsportart vertreten, deren Tätigkeit jedoch weitgehend im sportlichen Bereich liegt.
 - 2.2. Die Rechte und Pflichten der Verbände mit besonderer Aufgabenstellung werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt. Ein Anspruch auf Sportfördermittel kann durch die Mitgliedschaft im BSB nicht abgeleitet werden.
3. Mitgliedsvereine
 - 3.1. Über die Aufnahme von Sportvereinen in den BSB wird auf Grund eines schriftlichen Antrags durch das Präsidium entschieden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem der dem BSB angehörigen Fachverbände, deren Sportart im Verein betrieben wird, die gültige Gemeinnützigkeit und der Eintrag in das Vereinsregister. Die Mitgliedschaft in einem Fachverband beginnt frühestens mit der Mitgliedschaft im BSB.
 - 3.2. Die Aufnahme eines Vereins wird mit Benachrichtigung des Antragsstellers über den Präsidiumsbeschluss rechtsgültig.
 - 3.3. Die Aufnahme neuer Abteilungen in Mehrspartenvereine ist ausschließlich Angelegenheit der Fachverbände.
4. Das Präsidium legt für die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Mitgliedsvereinen weitere Einzelheiten in einer Aufnahmeordnung fest.

§ 9 Mitgliedsrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, den BSB im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen, an den Sportbundtagen durch Delegierte (§ 23) mit Stimmrecht teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 10 Mitgliedspflichten, Beiträge, Ordnungsgebühren

1. Die Satzungen der Mitgliedsvereine, Mitgliedsverbände und Sportkreise dürfen keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung des BSB entgegenstehen.
2. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:
 - a) jährlich Mitgliedsbeiträge sowie einmalig eine Aufnahmegebühr zu entrichten
 - b) an den Sportkreistagen teilzunehmen
 - c) in der jährlichen Bestandserhebung alle Mitglieder gemäß den Richtlinien anzugeben und die Bestandserhebung termingerecht und korrekt abzugeben.
Das Präsidium hat das Recht zur Überprüfung.

Ein Verstoß gegen die Mitgliedspflichten kann mit einer Ordnungsgebühr geahndet werden.

Die Fachverbände und Sportkreise sind verpflichtet, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen.

3. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, in ihrer Bestandsmeldung Änderungen bei der Vereinsanschrift und den Wechsel in den Vorstandsfunktionen auf einem vom BSB zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungssystem (derzeit BSBnet) vorzunehmen. Hierzu kann das Präsidium Richtlinien beschließen.
4. Die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr und die Ordnungsgebühren werden gemäß § 20 c) und e) durch den Hauptausschuss festgesetzt. Abweichend davon erfolgt die Festsetzung der Ordnungsgebühr bei Verstoß gegen § 10 2. b) durch die Sportkreise nach Beschluss des Sportkreistages. Der Hauptausschuss kann hierzu einen Gebührenrahmen vorgeben. Die Erhebung der Ordnungsgebühr bei einem Verstoß nach § 10 2. b) erfolgt durch die Sportkreise.

§ 11

Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht für solche Mitglieder, die mit ihren Beiträgen dem BSB bzw. den Mitgliedsverbänden gegenüber länger als ½ Jahr im Rückstand sind.

§ 12

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) im Falle der Auflösung des Mitgliedsverbandes oder Mitgliedsvereins,
- b) durch freiwilligen Austritt per Kündigung mit einer Vierteljahresfrist zum Jahresende,
- c) durch Ausschluss,
- d) bei Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als 1 Jahr im Rückstand sind.

§ 13

Ausschluss

1. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des BSB kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
2. Der Wegfall einer der Aufnahmevoraussetzungen führt zu einem Ausschluss, sofern der Mangel nicht innerhalb von 12 Monaten nach Aufforderung behoben wurde.
3. Für Mitgliedsvereine ist das Präsidium zuständig, für Mitgliedsverbände der Hauptausschuss. Über Einsprüche entscheidet endgültig bei Mitgliedsvereinen der Hauptausschuss, bei Mitgliedsverbänden der Sportbundtag.
4. Der Ausschluss eines Vereins oder einer Vereinsabteilung aus einem Fachverband kann auf Beschluss des Hauptausschusses den Ausschluss aus dem BSB nach sich ziehen. Er führt zu einem Ausschluss, wenn keine Mitgliedschaft in einem anderen Fachverband besteht oder nicht innerhalb von 12 Monaten nach Aufforderung eine solche begründet wird.
5. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder erfolgt gemäß § 8.

§ 14

Vereins- und Mitgliedersperre

Die Sperre eines Vereins oder einer Vereinsabteilung in einem Fachverband kann auf Antrag auf den BSB oder einen oder mehrere andere Fachverbände ausgedehnt werden.

§ 15 Vertretung des BSB

Der Vorstand des BSB im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Präsident/in und den Vizepräsidenten/innen. Jeweils zwei gemeinsam von ihnen sind zur Vertretung des BSB berechtigt.

§ 16 Organe des BSB

1. Die Organe sind
 - a) der Sportbundtag
 - b) der Hauptausschuss
 - c) das Präsidium.
2. Zu den Sitzungen und Veranstaltungen der Organe gem. Ziffer 1 b) und c) und weiterer Gremien können Einladungen auch per E-Mail erfolgen. Der Versand von Protokollen kann bei allen Organen und Gremien per E-Mail erfolgen.

§ 17 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Präsident/Präsidentin
 - b) bis zu fünf Vizepräsidenten/innen, wovon einer/eine Vizepräsident/in Finanzen sein muss und einer/eine den Aufgabenbereich „Frauen und Sportentwicklung“ verantwortet.
 - c) Die Zuständigkeit der weiteren Vizepräsidenten/innen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
 - d) dem/der BSJ-Vorsitzenden und einem/einer weiteren Vertreter/in des BSJ-Vorstands (§ 36 Ziffer 2)
 - e) drei Vertretern/Vertreterinnen der Fachverbände; diese müssen drei unterschiedlichen Fachverbänden zuzurechnen sein.
 - f) zwei Vertretern/innen der Sportkreise; diese müssen zwei unterschiedlichen Sportkreisen zuzurechnen sein.
2. Der/die Ehrenpräsident/in ist beratendes Mitglied des Präsidiums und des Hauptausschusses.
3. Der/die Geschäftsführer/in ist beratendes Mitglied im Präsidium und im Hauptausschuss.
4. Das Präsidium wird auf die Dauer von drei Jahren wie folgt gebildet:
 - a) Der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen werden auf dem Sportbundtag gewählt.
 - b) Die Vertreter/innen der Fachverbände und die Vertreter/innen der Sportkreise werden durch die Vorsitzenden der Fachverbände bzw. Vorsitzenden der Sportkreise entsprechend der in § 19 Ziffer 2 festgelegten Stimmenzahl gewählt. Im Verhinderungsfall können sich die Vorsitzenden vertreten lassen. Der/die Vertreter/in soll Mitglied des Vorstands bzw. Präsidiums des betreffenden Fachverbandes bzw. Sportkreises sein. Die Vertretung ist jeweils durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Wahl dieser fünf Präsidiumsmitglieder ist durch den Sportbundtag zu bestätigen.
 - c) Der/die BSJ-Vorsitzende wird durch die Vollversammlung der BSJ (§ 36 Ziffer 2) gewählt und dem Sportbundtag bekannt gegeben. Der/die weitere Vertreter/in des BSJ-Vorstands wird nach der BSJ-Vollversammlung durch den BSJ-Vorstand aus seinen Reihen gewählt und dem Sportbundtag bekannt gegeben.

5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter drei nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in, in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Sitzungsleiter/in. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen; es ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Wahlperiode aus, so kann das Präsidium eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses vornehmen; dieser kann bis zum Ablauf der Wahlperiode eine Nachwahl durchführen bzw. bestätigen. Im Fall der/des BSJ-Vorsitzenden wird das Verfahren durch die BSJ-Jugendordnung geregelt.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat alle Aufgaben für den BSB wahrzunehmen, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes festgelegt ist. Das Präsidium beschließt die Geschäftsordnung und kann beratende Ausschüsse zur Unterstützung seiner Arbeit bilden, die möglichst von einem Mitglied des Präsidiums zu leiten sind. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

§ 19 Der Hauptausschuss

1. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium
 - b) den Vorsitzenden der Fachverbände
 - c) den Vorsitzenden der Sportkreise
 - d) dem/der Vertreter/in der Verbände mit besonderer Aufgabenstellung
 - e) einem/einer weiteren Vertreter/in der Sportjugend

Im Verhinderungsfall können die Mitglieder b) – d) sowie der/die BSJ-Vorsitzende einen Vertreter/eine Vertreterin entsenden. § 17 Ziffer 4 b) Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.

2. Ein Antrag ist angenommen, wenn durch die Abstimmung auf zwei Arten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird (Prinzip der doppelten Mehrheit).
Für den einen Abstimmungsmodus gilt, dass alle Mitglieder des Hauptausschusses eine Stimme haben.
Im anderen Abstimmungsmodus haben die Vorsitzenden der Fachverbände für bis zu 1.500 Einzelmitgliedschaften in ihren Mitgliedsvereinen eine Stimme, für mehr als 1.500 bis 4.000 Einzelmitgliedschaften zwei Stimmen und für alle weiteren angefangenen 4.000 Einzelmitgliedschaften in ihren Mitgliedsvereinen eine Stimme mehr. Die Vorsitzenden der Sportkreise haben für je auf 50 aufgerundete Vereine ihres Sportkreises eine Stimme. Die Stimmen können jeweils nur einheitlich abgegeben werden. Der Berechnung der Stimmenzahl wird die BSB-Bestandserhebung des Vorjahres zugrunde gelegt. Alle übrigen Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in, in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Sitzungsleiter/in. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen; es ist von dem/der Präsident/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 20 Aufgaben des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss sind außer den in dieser Satzung besonders verankerten Aufgaben folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Nominierung für die Wahl des/der Präsidenten/in und der Vizepräsidenten/innen:
Vorschläge für die Nominierung zur Wahl müssen von mindestens drei Mitgliedern des Hauptausschusses spätestens drei Monate vor dem Sportbundtag bei der BSB-Geschäftsstelle eingereicht werden. Liegen die persönlichen Voraussetzungen gem. § 21 Ziffer 3 Satz 1 vor, so nominiert der Hauptausschuss die Kandidaten/innen durch Abstimmung gem. § 19 Ziffer 2.
Steht beim Sportbundtag für ein Amt kein/e nominierte/r Kandidat/in für die Wahl zur Verfügung, so kann der Sportbundtag eine Wahl ohne Nominierung durchführen.
- b) Genehmigung des BSB-Haushaltes
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- d) Verwendung von Überschüssen und sonstigen Zuwendungen
- e) Festsetzung von Ordnungsgebühren bis zu 500 € bei Verletzung von Mitgliedspflichten

§ 21 Der Sportbundtag

1. Dieser findet alle drei Jahre statt. Die Einberufung hat durch das Präsidium zwei Monate vor dem Termin durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Sport in BW – Ausgabe BSB Nord“ unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung umfasst:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den/die Präsidenten/in
 - b) Erstattung des Kassenberichts durch den/die Vizepräsident/in Finanzen
 - c) Erstattung des Berichts der Kassenprüfung durch einen/eine Kassenprüfer/in
 - d) Erledigung von Anträgen und Satzungsänderungen
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Neuwahlen:
 - aa) des/der Präsidenten/in
 - bb) der Vizepräsidenten/innen, wovon einer/eine Vizepräsident/in Finanzen sein muss und einer/eine den Aufgabenbereich „Frauen und Sportentwicklung“ verantwortet
 - cc) drei Kassenprüfer/innen
 - dd) Bestätigung der Vertreter/innen der Fachverbände und Sportkreise
 - ee) Bekanntgabe der Vertreter/innen der BSJ
 - g) Verschiedenes
3. Wählbar sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein des BSB oder einem seiner Mitgliedsverbände angehören. Abwesende sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Wahl und deren Annahme der BSB-Geschäftsstelle vorliegt.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Sportbundtag in der BSB-Geschäftsstelle vorliegen. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor dem Sportbundtag auf der Internetseite des BSB veröffentlicht.
5. Über den Verlauf des Sportbundtages ist ein Protokoll zu führen; es ist von dem/der Präsident/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 22

Aufgaben des Sportbundtages

Er ist zuständig

- a) zur Entgegennahme der Jahresberichte von
 - Präsident/in
 - Vizepräsident/in Finanzen
 - Kassenprüfer/in
- b) zur Erledigung von § 21 der Ziffer 2 d) bis g)
- c) für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23

Stimmrecht auf dem Sportbundtag

Auf dem Sportbundtag gilt folgendes Stimmrecht:

1. Das Stimmrecht der Mitglieder wird durch Delegierte wahrgenommen, denen die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte auf dem Sportbundtag überlassen wird.
2. Stimmenhäufung ist möglich. Ein Delegierter/eine Delegierte kann bis zu 5 Stimmen je Delegation (Mitgliedsorganisation) auf sich vereinigen, die je Mitgliedorganisation abzugeben sind. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Der Berechnung der Stimmenzahl wird die BSB-Bestandserhebung des Vorjahres zugrunde gelegt.
4. Jedem Fachverband steht für bis zu 1.000 Einzelmitgliedschaften in seinen Mitgliedsvereinen eine Stimme zu. Übersteigt die Zahl der Einzelmitgliedschaften 1.000, steht dem betreffenden Verband für bis zu 2.000 Einzelmitgliedschaften eine weitere Stimme und für alle weiteren angefangenen 2.500 Einzelmitgliedschaften ebenfalls eine Stimme zu.
5. Den Mitgliedsvereinen stehen für jeweils angefangene 6 Vereine eines Sportkreises je eine Stimme zu.
6. Die Delegierten der Fachverbände (Ziffer 4) werden in den Verbänden, die Delegierten der Vereine (Ziffer 5) von den Sportkreistagen gewählt und sind in der BSB-Geschäftsstelle bis spätestens 3 Wochen vor dem Sportbundtag zu benennen.
7. Die Mitglieder des Präsidiums haben auf dem Sportbundtag je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
8. Die Vorsitzenden der Fachverbände und die Vorsitzenden der Sportkreise haben auf dem Sportbundtag je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme. Diese wird nicht auf die Stimmenzahl der Fachverbände und der Sportkreise angerechnet.
9. Die Mitglieder des BSJ-Vorstands haben auf dem Sportbundtag je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
10. Die Verbände mit besonderer Aufgabenstellung haben jeweils eine Stimme.

§ 24

Der außerordentliche Sportbundtag

Dieser findet statt, wenn

- a) es das Präsidium mit Rücksicht auf die Lage im BSB für erforderlich hält,
 - b) ein Viertel der Mitglieder des BSB dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- Die Einberufung durch das Präsidium erfolgt durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Sport in BW – Ausgabe BSB Nord“ unter Angabe der Tagesordnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sportbundtages entsprechend.

§ 25 **Kassenprüfer/innen**

Der Sportbundtag wählt drei Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen weder Mitglied des Präsidiums noch des Hauptausschusses sein. Die jeweilige Prüfung hat durch mindestens zwei Kassenprüfer/innen zu erfolgen.

Scheidet ein/e Kassenprüfer/in während der Wahlperiode aus, so kann das Präsidium eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses vornehmen; dieser kann bis zum Ablauf der Wahlperiode eine Nachwahl durchführen.

§ 26 **Rechte und Pflichten der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen**

1. Alle gewählten Mitarbeiter/innen im BSB und in den Sportkreisen üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des BSB und der Sportkreise vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium.
2. Bei Bedarf können zudem Funktionen, die in der Satzung des BSB und der Sportkreise vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Hauptausschuss, der dem Präsidium einen Rahmen für Vertragsinhalte und eine Vertragsbeendigung vorgibt.
3. Die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen im BSB und in den Sportkreisen haben Anspruch auf Ersatz barer Auslagen nach Maßgabe der vom Präsidium erlassenen Richtlinien.
4. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in der Satzung des BSB vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des BSB beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Personen gegenüber dem BSB einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 27 **Sportkreise**

1. Die Sportkreise sind die vom BSB gebildeten regionalen und rechtlich selbstständigen Untergliederungen. Sie sollen als Verein in das Vereinsregister des für sie zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein. Sie sind Mitglieder des BSB.
2. Die Satzung eines Sportkreises darf der Satzung des BSB nicht entgegenstehen. Sie bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses; dies gilt auch für Änderungen.
3. Die Organe der Sportkreise sind
 - a) der Sportkreisvorstand
 - b) der erweiterte Sportkreisvorstand
 - c) der Sportkreistag.

§ 28 Der Sportkreisvorstand

1. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Sportkreisvorsitzenden
 - b) bis zu drei stellvertretenden Sportkreisvorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Pressewart/in
 - f) dem/der Vorsitzenden der Sportkreisjugend (§ 36 Ziffer 3)
 - g) einem Vertreter/einer Vertreterin der Fachverbände
 - h) dem/der Vorsitzenden des Sportkreisausschusses „Frauen und Sportentwicklung“
2. Der Sportkreisvorstand wird mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der Sportkreisjugend (§ 36 Ziffer 3) und des Vertreters/der Vertreterin der Fachverbände, der/die durch die Kreisvorsitzenden der Fachverbände gewählt wird, auf die Dauer von drei Jahren auf dem Sportkreistag gewählt; die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Sportkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter zwei Mitglieder nach Buchstabe a) oder b), anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Sitzungsleiter/in.
4. Der Sportkreisvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Beauftragte als Mitglieder des erweiterten Sportkreisvorstandes ernennen.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen; es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
6. Scheidet der/die Sportkreisvorsitzende während der Wahlperiode aus, so kann der Sportkreisvorstand bis zum Ende der Wahlperiode eine Nachwahl durchführen.

§ 29 Der erweiterte Sportkreisvorstand

1. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Sportkreisvorstand
 - b) den Kreisvorsitzenden der Fachverbände oder seiner/ihrer Vertreter/in
 - c) den Beauftragten für besondere Aufgaben
 - d) einem/einer weiteren Vertreter/in der Sportjugend.
2. Der erweiterte Sportkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen; es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 30 Aufgaben des Sportkreisvorstandes und erweiterten Sportkreisvorstandes

Die Aufgaben des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes entsprechen den Aufgaben des Präsidiums und des Hauptausschusses, es sei denn, die Satzung des Sportkreises bestimmt ein Anderes.

§ 31 Der Sportkreistag

1. Dieser findet alle drei Jahre dem Sportbundtag mindestens fünf Wochen vorausgehend statt. Er wird durch den Sportkreisvorstand einberufen. Die Einberufung ist bis spätestens einen Monat vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt „Sport in BW – Ausgabe BSB Nord“ bekannt zu machen.
2. Die Tagesordnung umfasst:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den Sportkreisvorsitzenden/die Sportkreisvorsitzende
 - b) Erstattung des Kassenberichts durch den/die Kassenwart/in
 - c) Erstattung des Berichts der Kassenprüfer/innen durch einen/eine Kassenprüfer/in
 - d) Erledigung von Anträgen
 - e) Entlastung des Sportkreisvorstandes
 - f) Neuwahlen des Sportkreisvorstandes
 - aa) des/der Vorsitzenden
 - bb) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - cc) des/der Kassenwart/in
 - dd) des/der Schriftführer/in
 - ee) des/der Pressewart/in
 - ff) des/der Vorsitzenden des Sportkreisausschusses „Frauen und Sportentwicklung“
 - gg) von zwei Kassenprüfer/innen
 - g) Wahl der Delegierten für den nächsten Sportbundtag sowie für eventuelle außerordentliche Sportbundtage bis zum übernächsten Sportbundtag
 - h) Bestimmung des Tagungsortes für den nächsten Sportkreistag
 - i) Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sportkreistag beim Sportkreisvorstand vorliegen. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor dem Sportkreistag auf der Internetseite des Sportkreises veröffentlicht.
4. Über den Verlauf des Sportkreistages ist ein Protokoll zu führen; es ist von dem/der Sportkreisvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
5. Das Protokoll ist spätestens drei Monate nach dem Sportkreistag der BSB-Geschäftsstelle zuzuleiten.

§ 32 Die Aufgaben des Sportkreistages

Er ist zuständig für die Entgegennahme der Berichte

- a) des/der Vorsitzenden
- b) des Kassenwartes/der Kassenwartin
- c) der Kassenprüfer/in

für die Erledigung der Aufgaben nach § 31 Ziffer 2 d) bis 2 i)

§ 33 Stimmrecht auf dem Sportkreistag

1. Auf dem Sportkreistag gilt folgendes Stimmrecht:
 - a) Jedes Mitglied des Sportkreisvorstandes hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
 - b) Die Beauftragten für besondere Aufgaben gem. § 29 haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

- c) Jeder im Sportkreis mit mindestens einem Mitgliedsverein vertretene Fachverband hat eine Stimme.
 - d) Jeder Verein bis zu 50 Mitgliedern hat eine Stimme.
 - e) Jeder Verein von 51 bis 100 Mitgliedern hat zwei Stimmen.
 - f) Jeder Verein hat für je angefangene 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme.
Der Berechnung der Stimmenzahl wird die BSB-Bestandserhebung des Vorjahres zugrunde gelegt.
2. Wählbar sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein des BSB oder einem seiner Mitgliedsverbände angehören. Auch Abwesende sind wählbar, sofern deren schriftliche Zustimmung zur Wahl und deren Annahme der Sportkreis-Geschäftsstelle vorliegt.
 3. Das Stimmrecht eines Vereins kann nur durch Mitglieder dieses Vereins als Delegierte zum Sportkreistag wahrgenommen werden. Es können dabei aber mehrere Stimmen auf einen Delegierten/eine Delegierte seines/ihrer Vereins vereinigt werden. Abstimmungsberechtigt sind nur persönlich Anwesende.

§ 34

Der außerordentliche Sportkreistag

Dieser findet statt, wenn

- a) es der Sportkreisvorstand mit Rücksicht auf die Lage im Sportkreis für erforderlich hält,
- b) ein Viertel der Mitglieder des Sportkreises dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt,
- c) Die Einberufung erfolgt durch den Sportkreisvorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Sport in BW – Ausgabe BSB Nord“ unter Angabe der Tagesordnung.

§ 35

Ausschuss für Frauen und Sportentwicklung

Zur Bearbeitung aller Frauenfragen im BSB wird von den Vertretern/innen der Fachverbände und der Sportkreise ein Ausschuss für „Frauen und Sportentwicklung“ gebildet. Er wird von dem/der Vizepräsidenten/in geleitet, der/die gemäß Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums dafür zuständig ist.

§ 36

Badische Sportjugend

1. Die Badische Sportjugend (BSJ) ist die Jugendorganisation des BSB. Sie umfasst die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und -verbände gemäß SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
2. Die BSJ gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Hauptausschuss bedarf. In der Jugendordnung ist zur Erfüllung der Aufgaben der BSJ die Bildung eines Jugendvorstands, eines Jugendausschusses und einer Vollversammlung vorzusehen. Die Wahl des Jugendvorstands richtet sich nach der Jugendordnung.
3. Zur Bearbeitung aller Jugendfragen in den Sportkreisen wählt ein Sportkreisjugendtag einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und die weiteren Mitglieder des Sportkreisjugendvorstands.
Der/die Vorsitzende der Sportkreisjugend hat Sitz und Stimme im Sportkreisvorstand (§ 28 Ziffer 1. f). Die Zusammensetzung des Sportkreisjugendtages und das Stimmrecht bestimmen sich nach der Jugendordnung.

§ 37 Wahlen und Abstimmungen

Für Wahlen und Abstimmungen gelten, sofern die Satzung nicht ein Anderes bestimmt, die nachfolgenden Regelungen:

1. Für die Durchführung von Wahlen gilt:
 - a) Steht für ein Amt nur ein/e Kandidat/Kandidatin zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält; wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann über einen neuen Wahlvorschlag abgestimmt werden.
 - b) Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mindestens mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem/keiner Kandidaten/Kandidatin erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; gewählt ist der/die Bewerber/Bewerberin, der/die die meisten Stimmen erhält. Stellt sich für die Stichwahl nur noch ein Kandidat/eine Kandidatin zur Verfügung, ist er/sie gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint. Führt weder die Stichwahl noch die Abstimmung über einen weiteren Wahlvorschlag zu einem Wahlergebnis, so ist der Hauptausschuss des BSB berechtigt, das Amt nach Mehrheitsbeschluss zu besetzen.
 - c) Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn zwei oder mehr Kandidaten/Kandidatinnen sich um ein Amt bewerben. Bei nur einem Bewerber/einer Bewerberin wird grundsätzlich offen durch Handzeichen gewählt. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt und von mindestens 50 Stimmen unterstützt, ist geheim und schriftlich zu wählen.
2. Für Abstimmungen gilt:
 - a) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des abstimmenden Organs bzw. Gremiums. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
 - b) Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmen unterstützt, ist geheim und schriftlich abzustimmen.
3. Bei allen Wahlen und Abstimmungen bleiben Stimmenenthaltungen unberücksichtigt.
4. Für die Organe und Gremien besteht die Möglichkeit, auf Anordnung der/des jeweiligen Vorsitzenden die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) durchzuführen. Die Frist der Zustimmung legt der/die Vorsitzende im Einzelfall fest; sie muss mindestens fünf Werktage ab Zugang der elektronischen Vorlage betragen. Widerspricht mehr als ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Organs bzw. Gremiums innerhalb der gesetzten Frist, so muss der/die Vorsitzende zu einer Sitzung einladen. Gibt ein Mitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Enthaltung. Ansonsten gelten für die Abstimmungen die in der Satzung aufgeführten Regelungen.
5. Ziffer 4 gilt nicht für den Sportbundtag und für Wahlen.

§ 38 Amtliches Mitteilungsblatt

Der BSB hat ein amtliches Mitteilungsblatt („Sport in BW – Ausgabe BSB Nord“).

§ 39 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben unterhält der BSB in Karlsruhe eine Geschäftsstelle. Diese wird von einem/einer Geschäftsführer/in geleitet.
2. Das Präsidium entscheidet über die Einstellung des/der Geschäftsführers/in.

3. Die Anstellung von Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle kann das Präsidium an einzelne Mitglieder des Präsidiums und den/die Geschäftsführer/in übertragen.

§ 40 Auflösung des BSB

1. Die Auflösung des BSB kann nur durch den Beschluss eines Sportbundtages erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des BSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BSB an die als steuerbegünstigt anerkannten, dem BSB bis zu seiner Auflösung angeschlossenen Fachverbände nach deren Kopfstärke anteilmäßig zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 41 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Karlsruhe.

§ 42 Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung wurde beim außerordentlichen Sportbundtag am 19. September 2018 in Heidelberg beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.